

Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 Kapitalanlagegesetzbuch

MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH München

betreffend die Verschmelzung des OGAW Sondervermögens

„MEAG Osteuropa“

auf das OGAW Sondervermögen

„MEAG Dividende“

Die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „Gesellschaft“) ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 15 Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „KAGB“ bezeichnet) mit Sitz in München. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat beschlossen, zum 31. Oktober 2017 (nachfolgend „Übertragungstichtag“) das OGAW-Sondervermögen MEAG Osteuropa (DE000A0JDAY3 / A0JDAY) (nachfolgend „übertragendes Sondervermögen“) auf das bestehende OGAW-Sondervermögen MEAG Dividende mit den beiden Anteilklassen A (DE000A1W18W8 / A1W18W) und I (DE000A1W18X6 / A1W18X) (nachfolgend gemeinsam „übernehmendes Sondervermögen“) zu verschmelzen. Die Verschmelzung erfolgt auf die Anteilklasse A des übernehmenden Sondervermögens.

Beide Sondervermögen sind Investmentvermögen der OGAW-Richtlinie im Sinne der §§ 192 bis 213 KAGB.

Bei der Verschmelzung der Sondervermögen handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Das übertragende Sondervermögen soll durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das übernehmende Sondervermögen ohne Abwicklung aufgelöst werden („Verschmelzung“).

1. Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung

Das übertragende Sondervermögen investiert überwiegend in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie der Türkei haben. Das Sondervermögen weist mit ca. 9,3 Mio. Euro ein geringes Fondsvolumen auf, so dass sein Anlageziel, ein attraktiver Wertzuwachs durch die Anlage in die osteuropäischen Aktienmärkte, nicht mehr optimal verwirklicht werden kann. Die Gesellschaft beabsichtigt daher, die Anlagestrategie des übertragenden Sondervermögens nicht mehr weiter zu verfolgen.

Das übernehmende Sondervermögen erwirbt überwiegend Aktien von europäischen Unternehmen, die eine hohe Dividendenrendite erwarten lassen.

Die Gesellschaft sieht in der Verschmelzung und der Weiterverfolgung der Anlagestrategie im übernehmenden Sondervermögen die Möglichkeit, eine kosteneffizientere Verwaltung bei

gleichzeitiger Erhöhung des Fondsvolumens im Interesse der Anleger zu erzielen, von denen die Anleger beider Sondervermögen profitieren können.

2. Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger

Anleger des übertragenden Sondervermögens werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung (Übertragungstichtag) Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern und der Gesellschaft richten sich ab diesem Zeitpunkt nach den Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich verschmelzungsbedingt hinsichtlich ihrer Rechtsposition keine Änderungen. Insbesondere gelten die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unverändert fort.

Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens ergeben sich hingegen verschmelzungsbedingt folgende Änderungen: Im Rahmen der Verschmelzung werden die Anteile am übertragenden Sondervermögen in Anteile am übernehmenden Sondervermögen umgetauscht, so dass Anleger des übertragenden Sondervermögens – sofern sie sich nicht zur Rückgabe entschließen (siehe hierzu Kapitel 4, Spezifische Rechte der Anleger) – Anteile am übernehmenden Sondervermögen erhalten. Die Anleger des übertragenden Sondervermögens sind somit nach der Verschmelzung in dem übernehmenden Sondervermögen investiert.

2.1. Wesentliche Unterschiede in Bezug auf die Anlagepolitik und -strategie

Die Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unterscheiden sich von denen des übertragenden Sondervermögens insbesondere hinsichtlich der Anlagepolitik und -strategie.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich durch die Verschmelzung keine Änderungen in der Anlagepolitik und -strategie sowie dem Risiko- und Ertragsprofil des Sondervermögens.

Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens hingegen ergeben sich durch die Verschmelzung insbesondere folgende Änderungen:

Ziele und Anlagepolitik des übernehmenden Sondervermögens unterscheiden sich von denen des übertragenden Sondervermögens. Bei dem übertragenden Sondervermögen handelt es sich um einen osteuropäischen Aktienfonds, dessen Ziel ein attraktiver Wertzuwachs durch die Anlage in die osteuropäischen Aktienmärkte ist. Das übernehmende Sondervermögen ist ein europäischer Aktienfonds, dessen Ziel ein attraktiver Wertzuwachs durch die Anlage in die europäischen Aktienmärkte mit Fokus auf Dividentitel ist.

Der Risikoindikator, der das Risiko- und Ertragsprofil eines Sondervermögens definiert¹, des übernehmenden Sondervermögens entspricht derzeit dem des übertragenden Sondervermögens (beide Kategorie 6). Bei beiden Sondervermögen sind somit typischerweise starke Schwankungen der Anteilpreise möglich, Verlustrisiken wie auch Gewinnchancen können entsprechend hoch sein. Dementsprechend beträgt auch die empfohlene Mindestanlagedauer für eine Einmalanlage bei beiden

¹ Hierbei handelt es sich um den fondsbezogenen Risikoindikator in den „Wesentlichen Anlegerinformationen“, der gemäß der CESR-Guidelines 10-673 berechnet wird (Einstufung in 7 Kategorien).

Sondervermögen acht Jahre. Die Einstufung des Risikoindicators kann sich im Laufe der Zeit ändern und stellt weder eine Garantie noch ein Ziel dar.

Die Erträge des übertragenden sowie des übernehmenden Sondervermögens werden innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende ausgeschüttet.

Die wesentlichen Unterschiede bezüglich der Ziele und Anlagepolitik sowie sonstiger wesentlicher Merkmale der beiden Sondervermögen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Sondervermögen	MEAG Osteuropa („übertragendes Sondervermögen“)	MEAG Dividende („übernehmendes Sondervermögen“)
Anlagepolitik und -strategie	<p>Ziel des Fonds ist ein attraktiver Wertzuwachs durch die Anlage in die osteuropäischen Aktienmärkte.</p> <p>Um dies zu erreichen, investiert der Fonds überwiegend in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in den aufstrebenden Ländern Mittel- und Osteuropas sowie der Türkei haben. Hierbei liegt der Fokus auf Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Branche oder ihrem Markt ein überdurchschnittliches Gewinnwachstum erzielen. In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Wertpapiere dem Fondsmanagement.</p> <p>Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um mögliche Verluste in Folge von Zins- und Währungsschwankungen zu verringern, höhere Wertzuwächse zu erzielen und um von steigenden oder fallenden Kursen zu profitieren. Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert von der Entwicklung eines Basiswertes, z. B. eines Wertpapiers, Index oder Zinssatzes, abhängt.</p>	<p>Ziel des Fonds ist ein attraktiver Wertzuwachs durch die Anlage in die europäischen Aktienmärkte mit Fokus auf Dividendentitel.</p> <p>Um dies zu erreichen, investiert der Fonds überwiegend in Aktien europäischer Unternehmen. Der Fonds bevorzugt Aktien von Unternehmen, die eine höhere Dividendenrendite als der Marktdurchschnitt erwarten lassen. Die Dividendenrendite errechnet sich aus dem Verhältnis der Dividendenhöhe zum Kurswert der Aktie (in Prozent). Aktien außereuropäischer Unternehmen können dem Fondsvermögen beigemischt werden. In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Wertpapiere dem Fondsmanagement.</p> <p>Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um mögliche Verluste in Folge von Zins- und Währungsschwankungen zu verringern, höhere Wertzuwächse zu erzielen und um von steigenden oder fallenden Kursen zu profitieren. Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert von der Entwicklung eines Basiswertes, z. B. eines Wertpapiers, Index oder Zinssatzes, abhängt.</p>
Anlagegrenzen im Überblick		
Aktien:	mindestens 51 % maximal 100 %	mindestens 51 % maximal 100 %
Verzinsliche Wertpapiere:	maximal 49 %	maximal 49 %
Bankguthaben:	maximal 49 %	maximal 49 %

Geldmarktinstrumente:	maximal 49%	maximal 49 %
Investmentfondsanteile:	max. 10 % (Wertpapierfonds)	max. 10 % (Wertpapierfonds)
Risikoindikator ²	Das Sondervermögen ist in Kategorie 6 (von 7) eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie auch Gewinnchancen entsprechend hoch sein können.	Das Sondervermögen ist in Kategorie 6 (von 7) eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie auch Gewinnchancen entsprechend hoch sein können.
Empfohlene Mindestanlagedauer für Einmalanlage	8 Jahre	8 Jahre
Ertragsverwendung	ausschüttend	ausschüttend
Fondswährung	Euro	Euro

2.2. Wesentliche Unterschiede in Bezug auf die Vergütungsstruktur

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich durch die Verschmelzung keine Änderungen in der derzeit gültigen Vergütungsstruktur.

Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens hingegen ergeben sich Änderungen in der derzeit gültigen Vergütungsstruktur. Die wesentlichen Unterschiede bezüglich der Vergütungsstruktur der beiden Sondervermögen sind nachfolgend aufgeführt:

- **Einmalige Kosten vor und nach der Anlage**
Die einmaligen Kosten vor Anlage in das Sondervermögen (sog. Ausgabeaufschlag) betragen sowohl für das übertragende wie auch das übernehmende Sondervermögen jeweils bis zu 5,0 % des Anteilwertes. Der Ausgabeaufschlag des übertragenden Sondervermögens liegt derzeit bei 5,0 %, der des übernehmenden Sondervermögens in der Anteilklasse A ebenfalls bei 5,0 %. Für beide Sondervermögen wird kein Rücknahmeabschlag erhoben (einmalige Kosten nach der Anlage).
- **Kosten, die vom Sondervermögen im Laufe des Jahres abgezogen werden**
Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung sowohl des übertragenden wie auch des übernehmenden Sondervermögens jeweils eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2,0 % des Wertes des Sondervermögens. Die Verwaltungsvergütung des übertragenden Sondervermögens liegt derzeit bei 1,5 % p.a., die des übernehmenden Sondervermögens in der Anteilklasse A ebenfalls bei 1,5 % p.a..

Die Verwahrstellenvergütung beträgt sowohl für das übertragende wie auch das übernehmende Sondervermögen jeweils bis zu 0,1 % p.a.. Die aktuelle Höhe der Vergütung ist abhängig vom jeweiligen Fondsvermögen. Sie ist volumensabhängig gestaffelt („Mischkalkulation“) und beträgt für beide Sondervermögen zwischen 0,0065 % p. a. und 0,0275 % p. a. zzgl. MwSt..

Die laufenden Kosten des übertragenden Sondervermögens liegen derzeit bei 2,03 %, die des übernehmenden Sondervermögens bei 1,77 %. Die laufenden Kosten beziehen sich beim übertragenden Sondervermögen auf das zurückliegende Geschäftsjahr 2016/2017, das am 31. März 2017 endete. Bei der Anteilklasse A des übernehmenden Sondervermögens beziehen sich

² Hierbei handelt es sich um den fondsbezogenen Risikoindikator in den „Wesentlichen Anlegerinformationen“, der gemäß der CESR-Guidelines 10-673 berechnet wird (Einstufung in 7 Kategorien).

die laufenden Kosten annualisiert auf das zurückliegende Rumpfgeschäftsjahr 2016, das am 30. September 2016 endete.

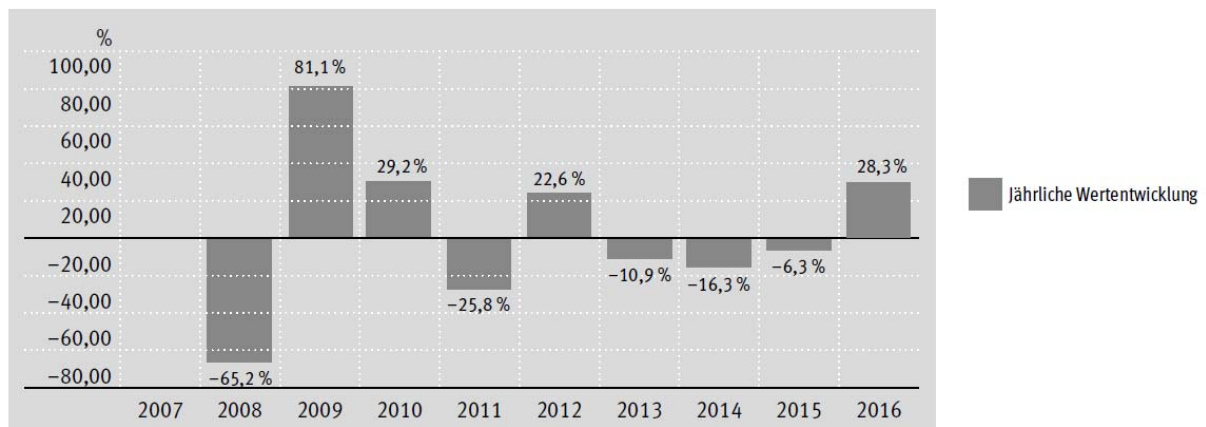
Die laufenden Kosten umfassen alle in einem Fondsgeschäftsjahr angefallenen und dem Fondsvermögen belasteten Kosten eines Sondervermögens bzw. einer Anteilklasse mit Ausnahme der Transaktionskosten im Verhältnis zum durchschnittlichen (anteiligen) Fondsvermögen des Geschäftsjahres.

2.3. Wesentliche Unterschiede in Bezug auf das erwartete Ergebnis / Etwaige Beeinträchtigung der Wertentwicklung

Beide Sondervermögen werden bis zum Verschmelzungstermin unabhängig voneinander nach den aktuell gültigen Vorgaben gemanagt.

Eine Neuordnung des Portfolios des übernehmenden Sondervermögens ist weder vor noch im Anschluss an die Verschmelzung der beiden Sondervermögen geplant. Die Gesellschaft geht deshalb davon aus, dass sich die Verschmelzung nicht signifikant auf die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens auswirken wird.

Die Wertentwicklung der letzten Jahre des übertragenden Sondervermögens stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:



Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags und ggf. anfallender Depotgebühren abgezogen. Das übertragende Sondervermögen wurde am 1. Oktober 2007 aufgelegt. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet. Angaben zur bisherigen Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Im Anschluss an die Verschmelzung wird in den wesentlichen Anlegerinformationen ausschließlich die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens ausgewiesen, da das übertragende Sondervermögen mit der Verschmelzung nicht fortbesteht.

2.4. Wesentliche Unterschiede in Bezug auf die Jahres- und Halbjahresberichte

Das Geschäftsjahr des übernehmenden Sondervermögens beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des nachfolgenden Jahres. Das Geschäftsjahr des übertragenden Sondervermögens wurde zum 27. Juli 2017 von ehemals 1. April bis 31. März des nachfolgenden Jahres auf neu 1. November bis 31. Oktober des nachfolgenden Jahres geändert. Das übertragende

Sondervermögen wird am Geschäftsjahresende (31. Oktober 2017) auf das übernehmende Sondervermögen verschmolzen.

Ein Zwischenbericht für das übertragende Sondervermögen wird letztmalig zum Übertragungstichtag erstellt und spätestens drei Monate nach dem Übertragungstichtag im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.meag.com (Abschnitt Privatanleger, Service, Broschüren) veröffentlicht.

2.5. Wichtige Hinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger des übertragenden Sondervermögens im Zuge der Verschmelzung grundsätzlich Änderungen unterworfen sein kann.

Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens erfolgt die Verschmelzung in der Regel steuerneutral: Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Sondervermögen treten an die Stelle der Anteile am übertragenden Sondervermögen. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt diese Ausgabe daher nicht als Tausch und führt entsprechend nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich keine steuerlichen Besonderheiten.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder dem übertragenden noch dem übernehmenden noch den Anteilhabern belastet, sondern von der Gesellschaft getragen. Ausgenommen sind Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden. Diese werden dem übertragenden Sondervermögen belastet.

3. Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden weder dem übertragenden noch dem übernehmenden Sondervermögen belastet. Die Kosten der Verschmelzung trägt die Gesellschaft. Ausgenommen sind Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden. Diese werden dem übertragenden Sondervermögen belastet.

4. Spezifische Rechte der Anleger in Bezug auf die geplante Verschmelzung

Anleger, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben grundsätzlich das Recht, ihre Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, an die Gesellschaft zurückzugeben oder den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in ein anderes Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des übertragenden bzw. übernehmenden Sondervermögens vereinbar ist und von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird, zu verlangen.

Da die Gesellschaft oder ein konzernangehöriges Unternehmen keine entsprechenden Sondervermögen verwaltet, kann die Gesellschaft den Anlegern kein Sondervermögen zum kostenlosen Umtausch anbieten. Es besteht für die Anleger beider Sondervermögen nur die Möglichkeit der Rückgabe ihrer Anteile. Die Anleger beider Sondervermögen haben das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen, d.h. die Gesellschaft erhebt für die Rücknahme keine Kosten.

Das Rückgaberecht beträgt mindestens 30 Tage und besteht ab dem Zeitpunkt der vorliegenden Information der Anleger über die Verschmelzung durch die Verschmelzungsinformationen. Es kann bis einschließlich 23. Oktober 2017, 17:00 Uhr bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Rückgabeerklärungen, die Anleger nach dem 23. Oktober 2017, 17:00 Uhr in Bezug auf das übertragende Sondervermögen abgeben, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers am übernehmenden Sondervermögen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme der Anteile verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

Die Verschmelzung wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, die Verwahrstelle oder den Abschlussprüfer entsprechend der Vorgaben des § 185 Abs. 1 und 2 KAGB geprüft. Auf Anfrage wird den Anlegern der Sondervermögen eine Abschrift der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 KAGB sowie weitere Informationen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Gesellschaft stellt zum Übertragungstichtag einen Zwischenbericht entsprechend den Vorgaben des § 104 KAGB in Verbindung mit § 101 Abs. 1 KAGB auf.

Eine Barzahlung ist bei dieser Verschmelzung nicht vorgesehen.

5. Geplanter Übertragungstichtag und maßgebliche Verfahrensaspekte

Die am Übertragungstichtag im übertragenden Sondervermögen noch vorhandenen Vermögensgegenstände werden 1:1 in das übernehmende Sondervermögen übertragen.

Ausgegebene Anteile des übertragenden Sondervermögens werden mit Ablauf des Übertragungstichtags kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Sofern die Anleger nicht von ihrem unter Kapitel 4 beschriebenen Recht der Anteilrückgabe Gebrauch machen möchten, erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach Einbuchung durch ihre depotführende Stelle Anteile am übernehmenden Sondervermögen. Zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses wird der Anteilpreis des übertragenden Sondervermögens durch den Anteilpreis des übernehmenden Sondervermögens dividiert.

Beispiel:

Anteilpreis übertragendes Sondervermögen = 50 Euro

Anteilpreis übernehmendes Sondervermögen = 20 Euro

Umtauschverhältnis 1:2,50000.

Das Umtauschverhältnis wird mit fünf Nachkommastellen ermittelt und eventuell entstehende Bruchstücke werden in bar ausgeglichen. Die Höhe des Barausgleichs richtet sich nach der Höhe des

Anteilpreises des übernehmenden Sondervermögens. Die Barauszahlung erfolgt nach dem Übertragungstichtag über die depotführende Stelle des Anlegers. Der genaue Zeitpunkt der Barauszahlung ist abhängig von der jeweiligen depotführenden Stelle.

Geplanter Übertragungstichtag für die Verschmelzung ist der 31. Oktober 2017.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verschmelzung zu gewährleisten, setzt die Gesellschaft ab dem 23. Oktober 2017, 17:00 Uhr die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des übertragenden Sondervermögens aus. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Anteilhaber des übertragenden Sondervermögens noch Aufträge für die Zeichnung und Auszahlung von Anteilen erteilen.

Anleger des übertragenden Sondervermögens, die von ihrem oben unter Kapitel 4 beschriebenen Recht der Rückgabe innerhalb der oben angegebenen Frist keinen Gebrauch gemacht haben, können nach Einbuchung der Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen durch ihre depotführende Stelle ihre Rechte als Anleger des übernehmenden Sondervermögens wahrnehmen.

Beim übertragenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres aufgelaufenen Erträge thesauriert (Rumpfgeschäftsjahr 1. April 2017 bis 31. Oktober 2017), der ermittelte Anteilwert spiegelt dies wider. Beim übernehmenden Sondervermögen werden die im Geschäftsjahr 2016/2017 aufgelaufenen Erträge innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres 2016/2017 (voraussichtlich Mitte Dezember 2017) ausgeschüttet. Mittels Ertragsausgleich und Berücksichtigung im Rahmen des Umtauschverhältnisses wird eine sachgerechte Zuordnung gewährleistet.

6. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens

Den vorliegenden Verschmelzungsinformationen sind die aktuellen wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens beigefügt, die die Anleger des übertragenden Sondervermögens lesen sollten.

München, im September 2017

Die Geschäftsführung

Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Anteilklasse A des MEAG Dividende

WKN / ISIN: A1W18W / DE000A1W18W8

Der MEAG Dividende (der Fonds) ist ein in Deutschland aufgelegtes OGAW-Sondervermögen.

Der Fonds wird verwaltet von der MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (Gesellschaft).

Die Gesellschaft gehört zur MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH, einer Tochter von Munich Re und ERGO.

Ziele und Anlagepolitik

Ziel des Fonds ist ein attraktiver Wertzuwachs durch Anlage in die europäischen Aktienmärkte mit Fokus auf Dividentiteln.

Um dies zu erreichen, investiert der Fonds überwiegend in Aktien europäischer Unternehmen. Der Fonds bevorzugt Aktien von Unternehmen, die eine höhere Dividendenrendite als der Marktdurchschnitt erwarten lassen. Die Dividendenrendite errechnet sich aus dem Verhältnis der Dividendenhöhe zum Kurswert der Aktie (in Prozent). Aktien außereuropäischer Unternehmen können dem Fondsvermögen beigemischt werden. In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Wertpapiere dem Fondsmanagement.

Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um mögliche Verluste in Folge von Zins- und Währungsschwankungen zu verringern, höhere Wertzuwächse zu erzielen und um von steigenden oder fallenden Kursen zu profitieren. Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert von der Entwicklung eines Basiswertes, z. B. eines Wertpapiers, Index oder Zinssatzes, abhängt.

Die Anleger können von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Die Erträge der Anteilklasse werden ausgeschüttet.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Rendite / Geringeres Risiko

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Typischerweise höhere Rendite / Höheres Risiko →

Der Indikator beruht auf historischen Daten und gibt die Schwankungen des Anteilpreises in sieben Stufen an. Er beschreibt so das Verhältnis der Chance auf Wertsteigerungen zum Risiko von Wertrückgängen. Das Verhältnis kann durch Kursschwankungen der investierten Vermögenswerte wie auch ggf. durch Währungsschwankungen beeinflusst werden.

Die Einstufung des Fonds kann sich im Laufe der Zeit ändern und stellt weder eine Garantie noch ein Ziel dar. Eine Einstufung in 1 bedeutet nicht, dass es sich um einen risikofreie Anlage handelt.

Der MEAG Dividende ist in 6 eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie auch Gewinnchancen entsprechend hoch sein können.

Folgende Risiken können für den Fonds von Bedeutung sein und werden vom Indikator nicht angemessen erfasst:

Risiken aus Derivateinsatz: Der Fonds setzt Derivatgeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen und/oder von steigenden oder fallenden Kursen zu profitieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

Operationelle Risiken: Menschliches oder technisches Versagen, innerhalb und außerhalb der Gesellschaft, aber auch andere Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen oder Rechtsrisiken) können dem Fonds Verluste zufügen.

Verwahr Risiken: Mit der Verwahrung von Vermögenswerten insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichen Verhalten des Verwahrers oder Unterverwahrers resultieren kann.

Hinweis: Der Verkaufsprospekt enthält im Abschnitt „Risikohinweise“ eine detaillierte Beschreibung der mit der Anlagepolitik des Fonds verbundenen Risiken.

Kosten Aus den nachfolgend aufgeführten Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Diese Kosten verringern das potenzielle Wachstum der Anlage.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	5,0 % —
---	------------

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrem Anlagebetrag bei Kauf bzw. vor Auszahlung des Wertes des Fondsanteils bei dessen Verkauf abgezogen wird. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner erfragen.

Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:

Laufende Kosten	1,77 %
------------------------	--------

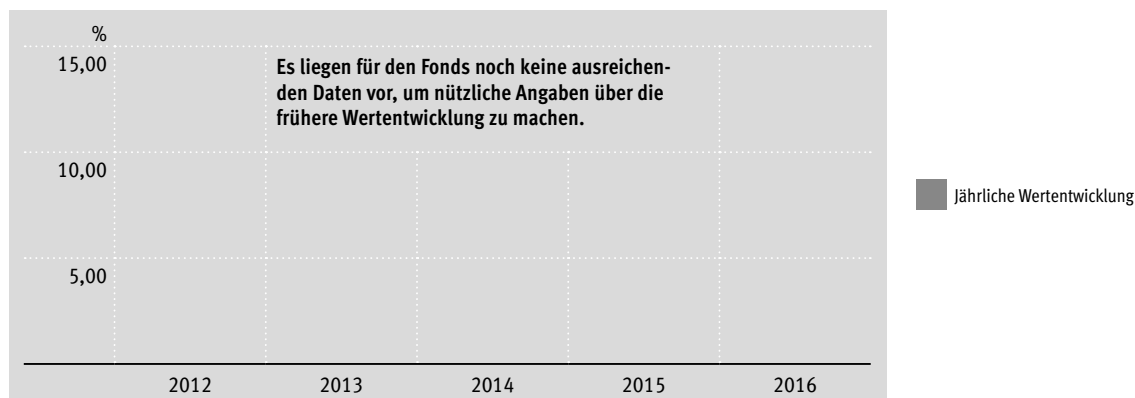
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

Erfolgsabhängige Vergütung	—
-----------------------------------	---

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das am 30. September 2016 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken. Die laufenden Kosten umfassen nicht die Kosten für den An- und Verkauf von Vermögenswerten für das Fondsvermögen (sog. Transaktionskosten).

Hinweis: Weitere Informationen zu den Kosten enthält der Verkaufsprospekt im Abschnitt „Kosten“.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags und ggf. anfallender Depotgebühren abgezogen.

Der MEAG Dividende wurde 2016 aufgelegt.

Die frühere Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist die BNP PARIBAS Securities Services S.C.A. Zweigniederlassung Frankfurt.

Im Internet unter www.meag.com (Abschnitt Privatanleger, MEAG Fonds) werden für den Fonds u.a. veröffentlicht:

(1) bewertungstäglich die Ausgabe- und Rücknahmepreise; (2) der aktuelle Verkaufsprospekt mit den Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Jahres- und Halbjahresberichte in deutscher Sprache; (3) sonstige Informationen für die Anleger, die auch im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.meag.com veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen sowie die unter (2) genannten Publikationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Dieses Dokument bezieht sich auf die Anteilklasse A des Fonds. Informationen über weitere Anteilklassen des Fonds entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes (Abschnitt Anteilklassen).

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Die Gesellschaft kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert. Die Gesellschaft ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 16.01.2017.